

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 305.

Montag den 1. November.

1858.

### Bekanntmachung, das ärztliche Famuliren betreffend.

Nach den gemachten Wahrnehmungen wird das sogenannte Famuliren Seiten zur Praxis nicht berechtigter junger Mediciner ungeachtet der deshalb im Jahre 1838 bereits erlassenen beschränkenden Bestimmungen zum Nachtheil des Publicums sowohl als der Studirenden noch immer auf eine mißbräuchliche Weise ausgedehnt.

Die unterzeichnete Kreis-Direction hat sich deshalb bewogen gefunden nach vorgängigem Einvernehmen mit der medicinischen Facultät allhier folgende anderweite Bestimmungen zu treffen, resp. einzuschärfen:

- 1) Die Eingehung eines Assistenzverhältnisses oder das sogenannte Famuliren Seiten Studirender der Medicin oder Chirurgie bei Aerzten oder Wundärzten kann nur solchen Medicin oder Chirurgie Studirenden gestattet werden, welche durch ein Zeugniß des Decans der medicinischen Facultät allhier nachweisen, daß sie die sämmtlichen dem Examen rigorosum vorhergehenden akademischen Prüfungen überstanden haben.
- 2) Jeder hiesige Arzt oder Wundarzt, welcher ein Assistenzverhältnis der gedachten Art mit einem jüngeren, zur Praxis an sich nicht berechtigten Mediciner einzugehen oder ein beständenes wieder aufzuheben beabsichtigt, hat darüber an den Stadtbezirksarzt schriftliche Anzeige zu erstatten und sind die bereits bestehenden derartigen Assistenzverhältnisse spätestens bis zum letzten November dieses Jahres dem Stadtbezirksarzt nachträglich anzuzeigen.
- 3) Mit diesen Anzeigen ist bei der Eingehung eines solchen Assistenzverhältnisses dem Stadtbezirksarzt das oben unter 1. gedachte Zeugniß des Decans der medicinischen Facultät vorzulegen.
- 4) Die Dauer eines solchen Assistenzverhältnisses soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Nach dessen Ablauf bedarf es zur Fortsetzung des Famulirens der schriftlichen Genehmigung des Stadtbezirksarztes.
- 5) Jede Ueberschreitung obiger Bestimmungen sowohl im Allgemeinen als in jedem einzelnen Contraventionsfall zieht für beide Theile eine im Wiederholungsfall bis auf 20 Thlr. zu steigende Geldstrafe von Fünf Thalern nach sich.

Nachdem unterm heutigen Tage dem entsprechende Verfügung an die hiesige Medicinalbehörde ergangen ist, wird solches zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, am 10. October 1858.

Königliche Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

### Bekanntmachung,

### den Umtausch und die eventuelle Kündigung der 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Leipziger Stadtobligationen betr.

Bei Creirung der 4procentigen Stadtanleihe vom 1. Juli 1856 haben wir, unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten, mit Allerhöchster Genehmigung einen Theil dieser Schuldscheine zum Eintausch der noch in Umlauf befindlichen 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Stadtschuldscheine vom 30. Juni 1849 bestimmt.

Zur Ausführung dieser Maßregel bringen wir hiermit Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung der Interessenten.

#### §. 1.

Dieserjenigen Inhaber gedachter 4 $\frac{1}{2}$ procentiger Obligationen, welche umtauschweise in die fragliche 4procentige Anleihe eingutreten gesonnen sind, haben sich deshalb binnen der drei Monate

September, October und November dieses Jahres

bei unserer Einnahmestube zu melden und ihre Originalscheine nebst Talons zu produciren.

#### §. 2.

Diesen Scheinen nebst Talons und zwar, was die Appoints Lit. C. à 50 Thlr. betrifft, diesen nur in so weit, als sie zu je zweien producirt werden, so daß deren Gesamt-Rennwerth in je 100 Thlr. ausgeht, werden mit schwarzem Stempel die Worte:

**Angemeldet zum Umtausch gegen 4% Scheine von 1856**

aufgedrückt und dieselben den Inhabern sofort zurückgegeben.

#### §. 3.

Im Monat Juni 1859 sind diese Scheine an die Einnahmestube abzuliefern und dagegen 4procentige Obligationen nebst Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.